



An alle
Schulen
in Rheinland-Pfalz

Änderung der Regelungen zur Absonderung für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen – Ersatz der Absonderungspflicht

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrte Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an den Schulen in Rheinland-Pfalz,

inzwischen ist die Basisimmunität gegen SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch Impfung und durchgemachte Infektionen sehr hoch. Mehr als 90 Prozent der Bevölkerung haben mindestens eine Impfung und/oder eine Infektion durchlaufen und es existieren auf die aktuellen Virusvarianten angepasste Impfstoffe. Zudem sind wirksame antivirale Medikamente verfügbar, die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf deutlich senken. Damit bestehen vielfältige wirksame Schutzmöglichkeiten vor schweren Verläufen.

Vor diesem Hintergrund haben bereits mehrere Bundesländer die Absonderungspflicht für positiv getestete Personen aufgehoben bzw. dies angekündigt. Auch Rheinland-Pfalz geht nun diesen nächsten Schritt zurück zur Normalität und Eigenverantwortung. Zum 26. November 2022 wird die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen (Absonderungsverordnung) aufgehoben und durch die Schutzmaßnahmenverordnung ersetzt.¹

Damit müssen sich künftig positiv getestete Personen nicht mehr wie bisher verpflichtend für mindestens fünf Tage in häusliche Isolation begeben. Die neuen Regelungen sehen stattdessen absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vor.

¹ Die neue Landesverordnung finden Sie in Kürze wie üblich unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Gerne informieren wir Sie über die neuen Regelungen der Schutzmaßnahmenverordnung und deren Auswirkungen auf den Schulbereich:

1) Maskenpflicht

- Wer positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde oder einen Selbsttest mit positivem Ergebnis durchgeführt hat, ist nach der neuen Regelung verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt frühestens nach fünf Tagen nach Durchführung des Tests. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht. Die Maskenpflicht endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen.
- Die Maske darf abgesetzt werden, sofern
 - im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann
 - oder
 - ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht
 - oder
 - sich eine positiv getestete Person allein in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhält.
- Ist das Tragen einer Maske z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, besteht Absonderungspflicht.

2) Verhalten im Krankheitsfall

Generell gilt weiter: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben!

Das heißt, symptomatisch erkrankte Schülerinnen und Schüler sollen ebenso wie Lehrkräfte die Schule nicht besuchen, unabhängig davon, ob eine Infektion mit dem Coronavirus, einem Influenzavirus oder einem anderen Krankheitserreger vorliegt. Damit schützen sie sich selbst und andere und tragen zu einem gut laufenden Schulbetrieb bei.

3) Verhalten im Fall einer symptomlosen Infektion

Im Fall einer symptomlosen Infektion sind sowohl Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte als auch pädagogische Fachkräfte unter Beachtung der Maskenpflicht weiter zum Schulbesuch verpflichtet.

4) Meldepflicht

Mit dem Wegfall der Absonderungsverordnung entfällt die bisherige Meldepflicht für den Schulbereich. Die Eltern sind nicht mehr verpflichtet, die Schulleitung über den Infektionsfall zu informieren; ebenso entfallen die Meldungen der Schule an das zuständige Gesundheitsamt sowie die anonymisierte Information an die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe oder Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist.

5) Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Präsenzunterricht

Derzeit wird auch geprüft, ob schwangere Lehrerinnen wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Hierzu erhalten Sie sobald wie möglich Nachricht.

6) Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln & aktualisierter Hygieneplan

Darüber hinaus gelten selbstverständlich die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln für alle weiter: Einhaltung der persönlichen Hygiene; regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume sowie die Empfehlung zum freiwilligen Tragen einer Maske. Der aktualisierte 19. Hygieneplan-Corona sowie aktualisierte FAQs werden Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt. Darin werden auch Hinweise zum Musik- und Sportunterricht sowie zur Verpflegung im Rahmen des Ganztags enthalten sein.

Auch die Impfung hat nicht an Bedeutung verloren. Durch die Impfungen mit den derzeit verfügbaren Impfstoffen wird weiterhin ein sehr hoher Schutz gegen schwere COVID-19 Verläufe erzielt².

² s. auch 23. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/46_22.pdf?__blob=publicationFile



Neben der Corona-Schutzimpfung empfiehlt die STIKO u. a. für Lehrkräfte und pädagogisches Personal auch eine Gripeschutzimpfung, um möglichst ein gleichzeitiges Auftreten von Grippepelle und ansteigenden Corona-Erkrankungen zu vermeiden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher ist unser gemeinsamer Wunsch nach einem ungestörten regulären Schulbetrieb mit vielfältigen schulischen und außerschulischen Aktivitäten für unsere Schülerinnen und Schüler in Erfüllung gegangen. Wir alle wünschen uns, dass dies auch so bleibt.

Mit dem bewährten Konzept angemessener Infektionsschutzmaßnahmen, Ihrer Erfahrung sowie Ihrem Engagement in der Umsetzung dieser Maßnahmen aus nun schon fast drei Jahren Pandemie sind die Voraussetzungen hierfür gegeben. Wir alle setzen darauf, dass jeder und jede Einzelne verantwortungsvoll mit der aktuellen Situation und den neuen Regelungen umgeht, damit wir alle gut und gesund durch die Wintermonate kommen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Jendrich
Abteilung 4A

Elke Schott
Abteilung 4B

Dr. Klaus Sundermann
Abteilung 4C